



STADT GEISINGEN

Ma

Gemeinderat

21. Juli 2020

Vorlage Nr. 51

TOP 9 - öffentlich

Bauangelegenheiten

a) Am Roten Kreuz 2, Geisingen

Der Bauherr plant die Erweiterung des Betriebsgeländes mit einem Hallenneubau (Halle 5) und den Umbau des Bestandsgebäudes mit einer Nutzungsänderung im Obergeschoss auf dem Grundstück Flst.Nr. 626, Am roten Kreuz 2, Gemarkung Geisingen. Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Kleine Breite", weshalb die Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 30 BauGB zu beurteilen ist. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht bzw. die erforderlichen Befreiungen erteilt werden können.

Folgende Befreiung ist beantragt:

- Überschreitung des Baufensters

b) Holcimstraße 2, Geisingen

Die Bauherrschaft beantragt die Verlängerung der Befristung für die am 20. Juli 2017 genehmigten temporären Hallen C (Logistikschleuse und Überdachung) und D (Strahlen und Bearbeiten) sowie das Aufstellen von 3 Heizcontainern auf dem Grundstück Flst.Nr. 2057/1, Holcimstraße 2, Gemarkung Geisingen. Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Zementwerk Ost", weshalb die Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 30 BauGB zu beurteilen ist. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht bzw. die erforderlichen Befreiungen erteilt werden können.

Im vorliegenden Fall sind keine Befreiungen beantragt und das Einvernehmen der Gemeinde nicht erforderlich.

c) Margeritenweg 2, Kirchen-Hausen

Die Bauherrschaft plant den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Abstellraum auf dem Grundstück Flst.Nr. 3303, Margeritenweg 2, Gemarkung Kirchen-Hausen. Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Auf der Breiten, 5. Bauabschnitt", weshalb die Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 30 BauGB zu beurteilen ist. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht bzw. die erforderlichen Befreiungen erteilt werden können.

Folgende Befreiungen sind beantragt:

- Walmdach statt Satteldach
- Dachneigung 22° statt 30° - 45°
- Traufhöhe
- Garage außerhalb Baugrenze

d) Fliederweg 2, Aulfingen

Die Bauherrschaft plant den Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung auf dem Grundstück Flst.Nr. 2477, Fliederweg 2, Gemarkung Aulfingen. Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Roosgarten Nordost", weshalb die Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 30 BauGB zu beurteilen ist. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht bzw. die erforderlichen Befreiungen erteilt werden können.

Folgende Befreiungen sind beantragt:

- Überschreitung Schemaschnitt durch integrierte Garage im Hauptgebäude
- Überschreitung Baugrenze durch Terrassenüberdachung

e) Hauptstraße 31/33, Geisingen

Der Bauherr plant die Sanierung des Gasthauses und des Wohn- und Geschäftshauses, den Ausbau des Dachgeschosses, den Umbau zum Boardinghaus, einen Anbau mit 2. Rettungsweg, Aufzug und Terrassen auf den Grundstücken Flst.Nrn. 80 und 81, Hauptstraße 31 und 33, Gemarkung Geisingen. Die Baugrundstücke liegen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Schlossstraße", weshalb die Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 30 BauGB zu beurteilen ist. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht bzw. die erforderlichen Befreiungen erteilt werden können.

Folgende Befreiung ist beantragt:

- Überschreitung der Baugrenze

f) Eigentelweg 5, Aulfingen

Der Bauherr plant den Einbau von 2 Schleppgaupen im vorhandenen Wohngebäude auf dem Grundstück Flst.Nr. 91, Eigentelweg 5, Gemarkung Aulfingen. Das Baugrundstück liegt nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und ist deshalb nach § 34 BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Über die Zulässigkeit wird nach § 36 Abs. 1 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

Geisingen, 09. Juli 2020

Martin Numberger
Bürgermeister

Christian Butschle
Bauamtsleiter